

ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG:**PREISBLATT GÜLTIG AB 01.04.2024****UMSATZSTEUER: 19%****1. Preise für die Wärmeversorgung**

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.

Der Leistungspreis und der Arbeitspreis sind je ein variabler Preis nach Maßgabe der jeweiligen Preisformel.

Der Leistungspreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

	Preis brutto	(netto)
Arbeitspreis	19,18	(16,120) Cent/kWh
Emissionspreis	1,93	(1,620) Cent/kWh
Umlagen (Speicherumlage)	0,28	(0,233) Cent/kWh
Leistungspreis	49,19	(41,340) €/kW und Jahr

Für die von der EVN zur Verfügung gestellten Messeinrichtungen entrichtet der Kunde einen monatlichen Verrechnungspreis, der von der Zählergröße abhängig ist:

Zählergröße	Preis brutto	(netto)
Qn bis 0,75 m ³ /h	8,52	(7,16) €/Monat
Qn 0,76 - 1,50 m ³ /h	14,60	(12,27) €/Monat
Qn 1,52 - 2,50 m ³ /h	15,82	(13,29) €/Monat
Qn 2,51 - 6,00 m ³ /h	17,04	(14,32) €/Monat
Qn 6,01 - 12,00 m ³ /h	18,25	(15,34) €/Monat
Qn 12,01 - 24,00 m ³ /h	32,25	(27,10) €/Monat
Qn 24,01 - 40,00 m ³ /h	37,12	(31,19) €/Monat
Qn 40,01 - 60,00 m ³ /h	41,38	(34,77) €/Monat
Ab 60,01 m ³ /h	52,32	(43,97) €/Monat

Preis für nicht vollständig und nicht qualitätsgerecht zurückgeliefertes Heizwasser **7,60** (6,39) €/m³

Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen gilt die Umsatzsteuer (ab 01.04.2024 = 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

Preisformeln

Es wird auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen. Durch Aktualisierungen/Verschiebungen auf den Quellseiten/Umbasierungen kann unter Umständen die Suche erschwert sein. Insbesondere für Historische Daten stehen wir gern zur Verfügung.

Der **Leistungspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP = LP_0 * \left(0,35 * \frac{IG}{IG_0} + 0,30 * \frac{L}{L_0} + 0,35 \right)$$

Darin bedeuten:

LP_{Aktuell} = neuer Leistungspreis in Euro pro Kilowatt (€/kW) netto

LP_0 = Basis Leistungspreis, **37,87 €/kW**, Stand 01.01.2016

L = Lohnkosten nach Destatis zu finden unter der Fachserie 16 als „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ abrufbar über Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Statistik: 62221 (destatis.de). <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=statistikTabellen&selectionname=62221#abreadcrumb>

*Dabei gelten die Quartalswerte der Monatsverdienste für die neuen Bundesländer ohne Sonderzahlungen nach der Wirtschaftszweigsystematik für „D / 35 Energieversorgung“. Maßgeblich ist der Mittelwert der vier zuletzt zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte Quartale. Diese sind das vierte Quartal des vorletzten und das erste, zweite und dritte Quartal des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres. Anwahl: **62221-0004 Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet/Neue Länder, Quartale, Wirtschaftszweige***

L_0 = Basiswert Lohnindex, **99,43**; Maßgeblich ist der Mittelwert der vier zuletzt zum Basiszeitpunkt 01.01.2021 veröffentlichten Quartale. Diese sind das vierte Quartal des Jahres 2019 und das erste, zweite und dritte Quartal des Jahres 2020.

IG = Investitionsgüter nach Destatis Fachserie 17 – Erzeugerpreise – Reihe 2: Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3): abrufbar sind die Indexwerte über https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#_aiappeb8d

Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres herangezogen.

IG_0 = Basiswert Investitionsgüterindex, **99,88**; Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Basiszeitpunkt 01.01.2016 der Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 herangezogen.

Der **Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP = AP_0 * \left(0,20 + 0,50 * \frac{EG}{EG_0} + 0,30 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin bedeuten:

- AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) netto
- AP_0 = Basis Arbeitspreis, **6,53 ct/kWh** netto, Stand: 01.01.2016,
- EG = Für den Gültigkeitszeitraum der Preisanpassung gilt der arithmetische Mittelwert der Abrechnungspreise für die Gasbeschaffung am Terminmarkt. Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres herangezogen. Der Index EGIX Deutschland – Monats- und Jahresdurchschnitte – ist abrufbar über <https://www.eex.com/de/customised-solutions/agfw>
- EG_0 = Basispreis Brennstoff, **21,56 €/MWh**, Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Basiszeitpunkt 01.01.2016 der Zeitraum vom 01.10.2014 bis zum 30.09.2015 herangezogen.
- ME = Für den Gültigkeitszeitraum der Preisanpassung gilt der arithmetische Mittelwert des Marktelements. Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Anpassungszeitpunkt am 01.01. der Zeitraum vom 01.10. des vorletzten bis 30.09. des vorherigen dem Anpassungszeitpunkt vorausgehenden Jahres herangezogen. Das Marktelement wird abgebildet durch den **Wärmepreisindex**. Grundlage Statistisches Bundesamt, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Code (SEA-VPI-Nr.) CC13-77 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>
- ME_0 = Basiswert Marktelement, **101,41**, Zur Bildung des arithmetischen Mittelwertes wird zum Basiszeitpunkt 01.01.2021 der Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 herangezogen.

Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.

Sollten die Abrechnungspreise für die Gasbeschaffung am Terminmarkt oder der Index für „Zentralheizung, Fernwärme u.a.“ nicht mehr veröffentlicht werden, ist das FVU berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahe kommen.

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird,

soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

Emissionspreis

Informationen zum Emissionspreis

Im Gegensatz zur Verbrennung in kleineren Gaskesseln wird die Erzeugung von Wärme in größeren Anlagen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz mit Kosten für CO₂-Emissionen beaufschlagt. Dies gilt bedauerlicherweise auch für die hocheffiziente Erzeugung der Fernwärme im Kraft-Wärme Kopplungsprozess, obwohl diese in anderen Gesetzgebungen (z.B. im WärmeEEG) als Ersatz für Erneuerbare Energien gilt.

Es werden der europäische (EU ETS) und nationale (BEHG) Emissionshandel unterschieden. Kraftwerke mit Feuerungsleistungen über 20MW unterliegen dem europäischen, an der Börse gehandelten, Emissionshandel. Kleinere Anlagen unterliegen dem nationalen Handel. Hierfür sind CO₂ Preise im § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt.

Nach dem Gesetz müssen auch für den Teil Emissionszertifikate erworben werden, der eigentlich durch einen Benchmark als "saubere" Herstellung gilt. Nur diese Kosten werden über das Preiselement "Emissionspreis" weiter gegeben. Der Benchmark liegt aktuell bei 170,28 g CO₂/kWh_{th}.

EU ETS CO₂-Zertifikate sind ein an der Börse gehandeltes Produkt. Die tatsächlichen Kosten richten sich daher nach den jeweilig aktuellen Marktpreisen.

Zur Erhöhung der Kostentransparenz wird der Emissionspreis ab 2020 in den Fernwärmeverträgen gesondert geführt und entsprechend der jeweiligen Höhe abgerechnet.

Der gültige **Emissionspreis** (EP) wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

$$EP = [E \text{ Benchmark} * (1 - z_{EU \text{ ETS}})] * CO_2 \text{ ETS} * \frac{1}{10.000} * SF_{EVN \text{ EU ETS}} \\ + [E \text{ Benchmark} * (1 - z_{BEHG})] * CO_2 \text{ BEHG} * \frac{1}{10.000} * SF_{BEHG}$$

EP = neuer Emissionspreis in Cent pro Kilowattstunde (Ct./kWh) netto

E Benchmark = ist der gesetzlich festgelegte Vergleichswert für CO₂-Emissionen aus der Erzeugung von Wärme (Wärmebenchmark) von 170,28 g CO₂/kWh_{th} (**entspricht 47,3 t CO₂/TJ**) lt. BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Anhang I, (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 2772), (2011/278/EU).

Z_{ETS} = ist der entsprechend des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes je Kalenderjahr gültige Anteil an kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten:
Dieser Faktor beträgt bis zum Jahr 2030 einheitlich 0,30.

Z_{BEHG} = ist der entsprechend des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes je Kalenderjahr gültige Anteil an kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikaten:
Dieser Faktor beträgt 0,00.

SF_{EVN EU ETS} = ist der Strukturfaktor, der berücksichtigt, wieviel % der gesamten Fernwärmemenge in Nordhausen dem EU ETS CO₂-Emissionshandel unterliegen

SF_{EVN BEHG} = ist der Strukturfaktor, der berücksichtigt, wieviel % der gesamten Fernwärmemenge in Nordhausen dem BEHG CO₂-Emissionshandel unterliegen

CO₂-Preis_{ETS} = als Preis für die Emissionskosten gilt der Abrechnungspreis (Settlementpreis) in €/t CO₂ an der Energiehandelsbörse EEX für das Jahresprodukt „European Emission Allowances Futures“ (jeweils DEC 20xx)
<https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt/european-emission-allowances-futures>

In die Berechnung geht hierbei der arithmetische Mittelwert, gerundet auf zwei Nachkommastellen, der Abrechnungspreise für das jeweilige Fernwärmelieferjahr (DEC 20xx) des 15. des Monats folgender Monate ein: Oktober, November und Dezember des Vorjahres sowie Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, des Vorjahres.

Sollte an den genannten Tagen kein Börsenhandel stattfinden oder kein Abrechnungspreis benannt werden, so wird in der Preisbildung der nächste auf diesen Tag folgende Abrechnungspreis berücksichtigt. Sollte das bezeichnete Produkt nicht mehr an der Energiehandelsbörse gehandelt werden, vereinbaren die Partner einvernehmlich einen Ersatzreferenzwert zur Preisbildung heranzuziehen. Eine Anpassung erfolgt auch bei der Neubestimmung des E Benchmark durch den Gesetzgeber.

CO_2 -Preis_{BEHG} = Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nach aktueller Rechtslage € 40,00 pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG.

Der gültige **Preis für die Umlagen (Speicherumlage)** (Uml) wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet. Er bildet sich jeweils quartalsweise neu, erstmals zum 01.10.2022. Die Grundlage sind die Beschlüsse der Bundesregierung nach dem Energiesicherungsgesetz.

$$Uml = [SpeicherU] * Ho/Hu * \ddot{U}V$$

Uml = Umlagebestandteil ab 01.10.2022 in Cent pro Kilowattstunde (Ct./kWh) netto

SpeicherU = Speicherumlage nach den Veröffentlichungen des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe GmbH (<https://www.tradinghub.eu/de-de>)

Ho/Hu = Verhältnis von Brennwert zu Heizwert, dieser Wert beträgt bei der Verwendung von Erdgas 1,11

ÜV = Übertragungsverluste der Wärmeversorgung, dieser Wert beträgt 1,13

Erläuterungen zur Formel:

LP_{Aktuell}	=	41,34 €/kW*a , Stand 01.01.2024
LP_0	=	Basis Leistungspreis, 37,87 €/kW*a ,
L	=	105,43 , Stand 01.01.2024
L_0	=	Basiswert Lohnindex, 99,43
IG	=	120,86 , Stand 01.01.2024
IG_0	=	Basiswert Investitionsgüterindex, 99,88
AP_{Aktuell}	=	16,12 Ct./kWh , Stand 01.01.2024
AP_0	=	Basis Arbeitspreis, 6,53 ct/kWh
EG	=	77,22 €/MWh , Stand 01.01.2024
EG_0	=	Basispreis Brennstoff, 21,56 €/MWh
ME	=	161,57 , Stand 01.01.2024
ME_0	=	Basiswert Marktelement, 101,41
$EP =$	=	1,62 Ct./kWh , Stand 01.01.2024 ($EP_{\text{EUETS}} + EP_{\text{BEHG}}$)
EP_{EUETS}	=	0,88 Ct./kWh
EP_{BEHG}	=	0,74 Ct./kWh
E Benchmark	=	47,3 t CO₂/TJ = 170,28 g CO₂/kWh_{th}
CO_2_{EUETS}	=	89,99 €/t , Stand 01.01.2024
Z_{EUETS}	=	0,30
SF_{EUETS}	=	0,82
CO_2_{BEHG}	=	40,00 €/t , Stand 01.01.2024
Z_{BEHG}	=	0,00
SF_{BEHG}	=	1,09
Uml	=	0,233 Ct./kWh , Stand 01.01.2024
$SpeicherU$	=	0,186 Ct./kWh Stand 01.01.2024

Die Strom- und Wärmeerzeugung der EVN erfolgt auch mit Biomethangas. Ab 2023 unterliegen diese Biomethanmengen auch dem Pflichthandel mit CO₂ - Zertifikaten.

Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 Zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)

- Mahnung 1,95 Euro
- Nachinkasso / Direktinkasso 61,50 Euro

3.1.2 Zu 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)

- Unterbrechung der Versorgung 61,50 Euro
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 19% USt)
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten 73,19 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang, Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung), erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit: 19 %).

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.